

Flusskrebse in der Aquaristik

Mit ihrem einzigartigen Aussehen und den teilweise wunderschönen Farben sind Flusskrebse beliebte Aquarientiere. Sie faszinieren mit ihrem Verhalten und sind teilweise sehr einfach zu vermehren. Leider stellen sie eine grosse Gefahr für die einheimischen Flusskrebse in unseren Gewässern dar. In der Schweiz ist die Haltung von exotischen Flusskrebsen aus diesem Grund nicht erlaubt.

Welche Probleme bringen die Exoten?

In vielen Ländern Europas herrscht bereits ein grosser Handel mit Flusskrebsen aus anderen Kontinenten. Es ist bekannt, dass immer wieder Krebse von deren Halter ausgesetzt werden. Dies geschieht entweder aus falscher Tierliebe oder wenn die Tiere zu gross werden bzw. sich übermässig vermehren.

Einmal in der Natur ausgesetzt können sie das ganze Gewässerökosystem gefährden. Sie treten in Konkurrenz mit einheimischen Fischen und Flusskrebsen um Verstecke und Nahrung, vermehren sich sehr stark und sorgen mit ihrer teilweise starken Grabtätigkeit für instabile Uferverhältnisse. Zudem sind amerikanische Flusskrebse Überträger einer gefährlichen Krankheit mit dem Namen Krebspest. Sie lässt einheimische Flusskrebsebestände zusammenbrechen. Eine Elimination von Populationen invasiver Flusskrebsarten in grösseren Gewässersystemen ist praktisch unmöglich.

Wie sieht die gesetzliche Lage aus?

Das Einführen oder Einsetzen von lebendigen, landes- oder standortfremden Reptantia (Panzerkrebse) benötigt eine Bewilligung des Bundes (Art. 6 BGF). Diese wird nur ausnahmsweise für öffentliche Ausstellungen oder zu

Forschungszwecken erteilt. Für einen Besatz, aus kulinarischen Gründen oder zur Haltung im Aquarium wird keine Bewilligung erteilt. Als «Einsetzen» gilt jeder Besatz in ein natürliches oder künstliches Gewässer, inklusive Fischzuchtanlagen, Gartenteiche und Aquarien (Art. 6 Abs. 5 VBGF). Somit ist das Halten von exotischen Flusskrebsen für Privatpersonen ohne Bewilligung in der Schweiz verboten.

Betroffen sind alle Reptantia mit Ausnahme der einheimischen Arten (*Astacus astacus*, *Austropotamobius pallipes* und *Austropotamobius torrentium*) die im Anhang I VBGF aufgeführt sind. Dazu gehören auch Krabben der Gattungen *Eriocheir* und *Potamon*. Das Halten von Krabben anderer Gattungen (z. B. *Parathelphusa*, *Geosesarma*) und Decapoden, die zu den Natantia (z. B. Garnelen) gehören, ist in Aquarien erlaubt und braucht keine Bewilligung.

Wer trotzdem Flusskrebse halten will, kann sich einheimische Edelkrebse anschaffen. Diese sind genauso spannend und stellen keine Gefahr dar. Doch sollen auch einheimische Arten keinesfalls ausgesetzt werden. Diese können Träger von Krankheiten sein oder vorhandene Populationen von z.B. Dohlen- oder Steinkrebsen verdrängen. Die Haltung ist überdies nicht ganz einfach, da im Sommer die Wassertemperatur nicht über 24°C steigen darf. Finden sich exotische Flusskrebse im Aquariumhandel, ist dies umgehend der KFKS zu melden.

Weitere Informationen:

www.admin.ch

- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF)

